

Beschlussvorlage ge Stadt Dassow	Vorlage-Nr: VO/4/0207/2015 - Fachbereich IV					
	Status: öffentlich					
	Sachbearbeiter: G.Kortas-Holzerland					
	Datum: 25.08.2015					
	Telefon: 038828-330-157					
	E-Mail: g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de					
Außenbereichssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich westlich der Ortslage Pötenitz an der K 45 -Aufstellungs- und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss						
Beratungsfolge Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus Hauptausschuss Dassow Stadtvertretung Dassow	Abstimmung:					
	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td>Enth.</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Ja	Nein	Enth.		
Ja	Nein	Enth.				

Sachverhalt:

Die Stadt Dassow hatte ursprünglich beabsichtigt, im Bereich von Pötenitz Siedlung eine Klarstellungssatzung aufzustellen. Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat sich herausgestellt, dass dies so ohne weiteres nicht möglich ist.

Im Ergebnis der Bewertung des Genehmigungsbescheides empfiehlt die Stadt Dassow die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für diesen Teil der Ortslage Pötenitz. Hinsichtlich der aufzustellenden Satzung werden bebaute Außenbereichsflächen südwestlich des Hauptortes Pötenitz betrachtet. Die Stadt Dassow stellt die Satzung auf.

Die Gemeinde fasst somit den Aufstellungsbeschluss zur Satzung und den Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Unterlagen in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB. Das Verfahren wird durchgeführt. Eine Ausgleichs- und Ersatzregelung erfolgt außerhalb des Planverfahrens.

Die Grenzziehung durch das NSG bzw. Auswirkungen der Grenzziehung auf das NSG auf die Inhalte der Satzung sind abzustimmen. Eine Regelung erfolgt im Planverfahren.

Die Anforderungen an die Ver- und Entsorgung sind zu klären. Im Grunde ist sich die Stadt Dassow jedoch bewusst, dass eine Erschließung und Ver- und Entsorgung gegeben ist.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Dassow fasst den Beschluss über die Aufstellung der Außenbereichssatzung für einen Teil der Ortslage Pötenitz.
2. Der Bereich befindet sich westlich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Bereich ist in der Übersichtskarte dargestellt.
3. Die Stadt Dassow billigt die Entwürfe der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Pötenitz für das Beteiligungsverfahren.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind am Aufstellungsverfahren zu beteiligen.

6. Die Behörden sind gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am Aufstellungsverfahren zu beteiligen.
7. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB am Aufstellungsverfahren zu beteiligen.
8. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger getragen.

Anlage:

Entwurf Außenbereichssatzung

Lebenslauf zur VO/4/0207/2015

Beschlüsse:

03.09.2015

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus

SI/SEW17/010/2015

Frau Hoot erläutert die Planungsziele der Außenbereichssatzung in Pötenitz. Im Rahmen des Verfahrens sind der Waldabstand mit dem Forstamt sowie der Umgang mit den Natura 2000 Gebieten mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus empfiehlt:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Dassow fasst den Beschluss über die Aufstellung der Außenbereichssatzung für einen Teil der Ortslage Pötenitz.
2. Der Bereich befindet sich westlich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Bereich ist in der Übersichtskarte dargestellt.
3. Die Stadt Dassow billigt die Entwürfe der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Pötenitz für das Beteiligungsverfahren.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind am Aufstellungsverfahren zu beteiligen.
6. Die Behörden sind gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am Aufstellungsverfahren zu beteiligen.
7. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB am Aufstellungsverfahren zu beteiligen.
8. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit

7 Ja-Stimmen

08.09.2015

Hauptausschuss Dassow

SI/HA17/013/2015

Nach kurzer Erörterung ergeht folgender

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Dassow fasst den Beschluss über die Aufstellung der Außenbereichssatzung für einen Teil der Ortslage Pötenitz.
2. Der Bereich befindet sich westlich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Bereich ist in der Übersichtskarte dargestellt.
3. Die Stadt Dassow billigt die Entwürfe der Außenbereichssatzung für den Ortsteil Pötenitz für das Beteiligungsverfahren.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind am Aufstellungsverfahren zu beteiligen.
6. Die Behörden sind gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am Aufstellungsverfahren zu beteiligen.
7. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB am Aufstellungsverfahren zu beteiligen.
8. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit

4 Ja-Stimmen